



Fondation Option 3a

Vorsorgereglement

In Kraft seit 01.07.2019



INHALTSVERZEICHNIS

PRÄAMBEL	3
A. ZWECK UND ORGANISATION DER STIFTUNG	3
Artikel 1 Zweck der Stiftung	3
Artikel 2 Vorsorgereglement	3
Artikel 3 Stiftungsrat.....	3
Artikel 4 Revisionsstelle.....	3
B. BEITRITT ZUR STIFTUNG	4
Artikel 5 Eröffnung und Führung des Vorsorgekontos	4
Artikel 6 Einzahlung der Beiträge	4
Artikel 7 Vorsorgekonto der gebundenen Selbstvorsorge	5
Artikel 8 Verzinsung der Sparkonti in Form von Spareinlagen.....	5
Artikel 9 Anlage der Guthaben des Vorsorgenehmers in Form von Wertschriftensparen	5
Artikel 10 Informationspflicht.....	6
Artikel 11 Datenübermittlung	6
Artikel 12 Haftung	6
Artikel 13 Gebühren.....	6
Artikel 14 Eingetragene Partnerschaft	7
C. LEISTUNGEN DER STIFTUNG	7
Artikel 15 Allgemeines.....	7
Artikel 16 Ausrichtung von Altersleistungen.....	7
Artikel 17 Vorbezug der Leistungen	8
Artikel 18 Ausrichtung von Todesfallleistungen	8
Artikel 19 Verpfändung und Abtretung	9
Artikel 20 Legitimation.....	9
D. SCHLUSSBESTIMMUNGEN	9
Artikel 21 Erfüllungsort	9
Artikel 22 Geltendes Recht und Gerichtsstand.....	9
Artikel 23 Lücken im Reglement und Schweigen desselben	10
Artikel 24 Steuerliche Behandlung bei der Auszahlung.....	10
Artikel 25 Änderung des Vorsorgereglements.....	10
Artikel 26 Übersetzungen	10
Artikel 27 Inkrafttreten	10



PRÄAMBEL

Kraft Artikel 9 der Statuten der Stiftung wird folgendes Reglement erlassen:

Im Sinne der Lesbarkeit beziehen sich Begriffe zur Bezeichnung von Personen unterschiedslos auf Männer wie auf Frauen.

A. ZWECK UND ORGANISATION DER STIFTUNG

Artikel 1 Zweck der Stiftung

Zweck der Stiftung ist es, natürlichen Personen die Möglichkeit zu geben, die gebundene Selbstvorsorge zu vorteilhaften steuerlichen Bedingungen gemäss Artikel 82 des Bundesgesetzes über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG) sowie der Verordnung über die steuerliche Abzugsberechtigung für Beiträge an anerkannte Vorsorgeformen (BVV 3) durchzuführen.

Die Stiftung kann zur Deckung der Risiken Todesfall, Invalidität und Langlebigkeit einen Versicherungsschutz anbieten.

Artikel 2 Vorsorgereglement

Die Bestimmungen dieses Reglements regeln die Rechtsbeziehungen zwischen dem Vorsorgenehmer und der Stiftung, die sich aus der Vorsorgevereinbarung ergeben. Hierzu werden in diesem Reglement unter anderem die Rechte und Pflichten festgelegt, die für die Vorsorgenehmer sowie die in diesem Reglement festgelegten Begünstigten gegenüber der Stiftung bestehen.

Artikel 3 Stiftungsrat

Gemäss den Statuten der Stiftung obliegt deren Geschäftsführung dem Stiftungsrat. Der Stiftungsrat kann operative Aufgaben an Dritte delegieren.

Alle mit der Verwaltung der Stiftung betrauten Personen sowie die mit der Vermögensverwaltung betrauten Institutionen und Personen verpflichten sich zur Einhaltung der Vorschriften betreffend Integrität und Loyalität gemäss Artikel 48f ff. der Verordnung über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVV 2).

Artikel 4 Revisionsstelle

Die Stiftung bestimmt jährlich eine Revisionsstelle für die jährliche Prüfung der Geschäftsführung, der Buchführung und des Standes der Vermögensanlage der Stiftung. Nach Genehmigung durch den Stiftungsrat sind die Jahresrechnung sowie der Bericht der Revisionsstelle der zuständigen Aufsichtsbehörde zu unterbreiten.



B. BEITRITT ZUR STIFTUNG

Artikel 5 Eröffnung und Führung des Vorsorgekontos

Natürliche Personen, die in der Schweiz eine Erwerbstätigkeit ausüben und in der 1. Säule (AHV/IV) versichert sind, können eine Vorsorgevereinbarung abschliessen und Beiträge gemäss Artikel 6 einzahlen. Ist der Vorsorgenehmer vorübergehend arbeitslos, kann er so lange Beiträge in die Stiftung einzahlen, wie er Taggelder von der Arbeitslosenversicherung bezieht.

Die Stiftung eröffnet im Namen des Vorsorgenehmers ein Vorsorgekonto oder mehrere Vorsorgekonti, das/die ausschliesslich für die gebundene Selbstvorsorge gemäss Artikel 1 Absatz 3 BVV 3 bestimmt ist/sind. Zu diesem Zweck schliesst die Stiftung eine gebundene Vorsorgevereinbarung mit einem jeden Vorsorgenehmer ab. Diese Vereinbarung kann durch einen Risikovorsorgevertrag ergänzt werden.

Die Guthaben der gebundenen Vorsorge werden in Form von Spareinlagen auf einem Konto bei einer akkreditierten Bank, die dem Bundesgesetz vom 8. November 1934 über die Banken unterliegt, und/oder bei Anlagen in der Form der anlagegebundenen Sparlösung (Wertschriftensparen) durch Vermittlung einer solchen Bank angelegt.

Gelder, welche die Stiftung im eigenen Namen bei einer Bank anlegt, gelten als Spareinlagen jedes einzelnen Vorsorgenehmers im Sinne des Bankengesetzes vom 8. November 1934.

Für die Anlage der Gelder der gebundenen Vorsorge gelten beim Wertschriftensparen die Artikel 49-58 der Verordnung vom 18. April 1984 über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVV 2) sinngemäss. Abweichend davon kann vollständig in ein kapitalerhaltendes Produkt oder eine Obligation guter Bonität investiert werden.

Die Stiftung ist berechtigt, mit der Depotbank sämtliche für die Konto- und Depotverwaltung erforderlichen Daten auszutauschen.

Die Stiftung kann den Beitritt eines Vorsorgenehmers ohne Begründung ihrer Entscheidung ablehnen.

Artikel 6 Einzahlung der Beiträge

Das Vorsorgekonto der gebundenen Selbstvorsorge ermöglicht dem Vorsorgenehmer steuerbegünstigte Einzahlungen gemäss Artikel 82 BVG und gemäss BVV 3.

Der Vorsorgenehmer kann selbst den Betrag und den Zeitpunkt der Einzahlungen auf sein Konto auswählen.

Der gesamte jährliche Beitrag darf den gemäss Artikel 7 Absatz 1 BVV 3 zulässigen Höchstbetrag nicht übersteigen; vorbehalten sind höhere Beträge aus der Übertragung von einer anerkannten Vorsorgeform. Mehrbeträge werden unverzüglich durch die Stiftung zurücküberwiesen. Der Vorsorgenehmer verpflichtet sich zur Einhaltung der geltenden Steuerabzugsnormen.

Die Beiträge müssen spätestens am letzten Bankwerktag eines Kalenderjahres auf dem Vorsorgekonto eingehen, um für das betreffende Steuerjahr Berücksichtigung zu finden. Eine rückwirkende Gutschrift von Beiträgen, die nach dem Stichtag auf dem Konto eingehen, ist ausgeschlossen.

Die vom Vorsorgenehmer eingezahlten Beiträge können im Einklang mit den steuerrechtlichen Bestimmungen des Bundes und des Wohnkantons vom steuerbaren Einkommen abgezogen werden.

Das geöffnete Vorsorgekapital und daraus erzielte Erträge sind bis zu ihrer Auszahlung steuerbefreit.



Artikel 7 **Vorsorgekonto der gebundenen Selbstvorsorge**

Dem gebundenen Vorsorgekonto werden folgende Beträge gutgeschrieben:

- Beiträge des Vorsorgenehmers;
- durch eine Vorsorgestiftung der gebundenen Selbstvorsorge ausgerichtete Leistungen;
- Übertragungen infolge einer Scheidung;
- Rückzahlungen von Vorbezügen im Rahmen der Wohneigentumsförderung;
- Zinsen der Spareinlagen und allfällige Erträge aus dem Wertschriftensparen.

Dem gebundenen Vorsorgekonto werden folgende Beträge belastet:

- Übertragungen an andere Vorsorgeeinrichtungen;
- Übertragungen infolge einer Scheidung;
- Vorbezüge im Rahmen der Wohneigentumsförderung;
- Kommissionen/Provisionen und Gebühren der Stiftung und ihrer externen Dienstleister sowie der akkreditierten Depotbanken und Vermögensverwalter, gemäss dem Gebührenreglement;
- allfällige Risikoprämien für Zusatzversicherungen für die Risiken Todesfall, Invalidität und/oder Langlebigkeit;
- allfällige Verluste der Vermögensanlagen im Wertschriftensparen.

Die Stiftung ist befugt, dem Konto des Vorsorgenehmers die Verwaltungskosten/-gebühren sowie die Kommissionen/Provisionen und Vermögensverwaltungsgebühren wie auch allfällige Risikoprämien zu belasten. Wird das Vorsorgeguthaben vollumfänglich in Wertschriften angelegt, kann die Stiftung Wertschriften im Gegenwert von Kosten/Gebühren, Kommissionen/Provisionen und Prämien, die dem Konto zu belasten sind, realisieren.

Artikel 8 **Verzinsung der Sparkonti in Form von Spareinlagen**

Wird das Vorsorgeguthaben in Form einer Spareinlage auf einem Sparkonto angelegt, so wird der Zinssatz vom Stiftungsrat in Absprache mit der entsprechenden kontoführenden Bank festgelegt.

Die Zinsen werden dem Kapital gutgeschrieben und ebenfalls verzinst; sie werden dem Vorsorgenehmer keinesfalls vor Fälligkeit der Vorsorgeleistungen ausbezahlt.

Die Zinsen werden am Ende eines jeden Kalenderjahres gutgeschrieben.

Bei unterjährigem Ein- oder Austritt des Vorsorgenehmers in die bzw. aus der Stiftung, werden die Zinsen pro rata temporis berechnet.

Artikel 9 **Anlage der Guthaben des Vorsorgenehmers in Form von Wertschriftensparen**

Wird das Vorsorgeguthaben in Form von Wertschriftensparen angelegt, wählt der Vorsorgenehmer aus dem Angebot der Stiftung eine Anlagestrategie im Einklang mit dem finanziellen Risiko, das er tragen will bzw. kann. Sein Vorsorgeguthaben der gebundenen Selbstvorsorge entspricht somit den Werten seines Wertschriftensparens im Zusammenhang mit der gewählten Anlagestrategie, abzüglich Gebühren/Kosten bzw. allfälliger Abgaben oder negativer Zinsen.



Strategieänderungen sind mit Zustimmung und innerhalb der zulässigen Limiten des betreffenden Vermögensverwalters und der Stiftung möglich.

Die Stiftung kontrolliert regelmässig die Einhaltung der gesetzlichen Anlagerichtlinien.

Die Bedingungen und Modalitäten der Vermögensverwaltung nach Massgabe der reglementarischen Bestimmungen der BVV 2 zum Vorsorgeguthaben der gebundenen Selbstvorsorge sind detailliert im Anlagereglement beschrieben.

Bei der Anlage des Vorsorgeguthabens der gebundenen Selbstvorsorge besteht weder Anspruch auf eine Minimalverzinsung noch auf Erhalt des Ausgangskapitals. Das Anlagerisiko trägt allein der Vorsorgenehmer.

Artikel 10 Informationspflicht

Der Vorsorgenehmer erhält die Bestätigung über die Eröffnung des Vorsorgekontos der gebundenen Selbstvorsorge von der Stiftung. Die Stiftung stellt dem Vorsorgenehmer jederzeit Informationen sowie den Saldo seines Sparkontos und/oder seines Wertschriftensparens zur Verfügung. Zudem stellt sie dem Vorsorgenehmer, der im Vorjahr Beitragszahlungen geleistet hat, eine jährliche Bescheinigung für die zuständige Steuerbehörde aus.

Der Vorsorgenehmer hat der Stiftung jegliche Art von Adress-, Namens-, Zivilstands-, Telefon-, Mobiltelefon- und E-Mail-Änderung mitzuteilen. Ist er verheiratet oder lebt er in eingetragener Partnerschaft, hat er der Stiftung ebenfalls das Datum der Eheschliessung bzw. Eintragung der Partnerschaft mitzuteilen. Die Stiftung lehnt jede Verantwortung für die Folgen ungenügender, verspäteter oder unrichtiger Angaben betreffend die Adresse bzw. die Personalien des Vorsorgenehmers ab.

Mitteilungen an die Vorsorgenehmer gelten als rechtsgültig erfolgt, wenn sie an die letzte bei der Stiftung gemeldete Adresse versandt worden sind.

Der Vorsorgenehmer ist für die Möglichkeit der Kontaktaufnahme zwischen ihm und der Stiftung besorgt.

Artikel 11 Datenübermittlung

Im Rahmen der ihr kraft Vorsorgevereinbarung übertragenen Aufgaben kann die Stiftung die Dienste von Dritten wie von Banken und/oder anderen Finanzinstituten in Anspruch nehmen. Sofern dies für die Durchführung der Aufgaben der Stiftung notwendig ist, willigt der Vorsorgenehmer ein, dass diese in ihrem Besitz befindliche Daten an Dritte übermittelt. Zudem stimmt der Vorsorgenehmer der Verwendung der Daten durch die Stiftung im Rahmen ihrer Dienstleistungen zu. Schlussendlich bestätigt der Vorsorgenehmer, dass ihm bewusst ist, dass die Stiftung möglicherweise zur Weitergabe der Informationen an nach dem Gesetz ordnungsgemäss befugte Dritte verpflichtet ist.

Artikel 12 Haftung

Die Stiftung haftet den Vorsorgenehmern gegenüber nicht für die Folgen, die sich aus deren Nichteinhaltung der gesetzlichen, vertraglichen und reglementarischen Verpflichtungen ergeben.

Artikel 13 Gebühren

Die Stiftung behält sich vor, Gebühren als Entschädigung für Verwaltungs- und Vermögensverwaltungsaufwand für die Vorsorgeguthaben zu erheben.

Die Höhe dieser Gebühren ist im Gebührenreglement der Stiftung angegeben.



Artikel 14 Eingetragene Partnerschaft

Die Eintragung einer Partnerschaft im Sinne des Bundesgesetzes über die eingetragene Partnerschaft gleichgeschlechtlicher Paare beim Zivilstandsamt ist einer Eheschliessung im Sinne des vorliegenden Reglementes gleichgestellt. In eingetragener Partnerschaft lebende Personen sind verheirateten Personen (Ehegatten) und die gerichtliche Auflösung einer Partnerschaft ist einer Scheidung im Sinne des vorliegenden Reglementes gleichgestellt.

C. LEISTUNGEN DER STIFTUNG

Artikel 15 Allgemeines

Die Vorsorgeleistungen werden mit Ende der Vorsorgevereinbarung der gebundenen Selbstvorsorge zwischen dem Vorsorgenehmer und der Stiftung fällig und sind an den Vorsorgenehmer oder die Begünstigten zu entrichten. Ohne Einverständnis der Stiftung darf keine Zahlung ausgeführt werden.

Wird das Vorsorgeguthaben in Form von Wertschriftensparen angelegt, kann der Vorsorgenehmer jedoch beantragen, dass die Wertschriften auf sein Privatkonto oder an eine andere Vorsorgeeinrichtung oder Einrichtung der gebundenen Selbstvorsorge übertragen werden.

Die Leistungen werden in Kapitalform (Kapitalzahlung oder Wertschriften) ausgerichtet, sofern nicht der Vorsorgenehmer einen Vorsorgeschutz abgeschlossen hat, der eine Rentenzahlung vorsieht.

Die Leistungen werden innert eines Zeitraums von 90 Tagen ab Erhalt der für die Entrichtung erforderlichen Dokumente fällig.

Während der Laufzeit der Vorsorgevereinbarung ist das geöffnete Kapital (einschliesslich Erträge) von den direkten Steuern des Bundes, der Kantone und der Gemeinden befreit (Art. 84 BVG). Dies gilt vorbehaltlich Änderungen des genannten Artikels.

Die ausgerichteten Vorsorgeleistungen unterliegen als Einkommen den direkten Steuern des Bundes, der Kantone und der Gemeinden (einmalige separate Steuer auf Kapitaleinkünfte aus Vorsorge). Für entrichtete Vorsorgeleistungen besteht zudem Steuerpflicht gemäss den Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Verrechnungssteuer – VStG (Anmeldungspflicht).

Im Fall von Divergenzen betreffend die anspruchsberechtigte Person ist die Stiftung zur Hinterlegung des Vorsorgekapitals gemäss Art. 96 OR berechtigt.

Artikel 16 Ausrichtung von Altersleistungen

Die Vorsorgeleistungen können frühestens fünf Jahre vor Erreichen des ordentlichen AHV-Rentenalters des Vorsorgenehmers entrichtet werden.

Weist der Vorsorgenehmer nach, dass er über das ordentliche AHV-Rentenalter hinaus einer Erwerbstätigkeit nachgeht, kann er weiter Beitragszahlungen leisten und die Ausrichtung von Leistungen aufschieben; dies jedoch höchstens 5 Jahre über das ordentliche AHV-Rentenalter hinaus.

Die Vorsorgevereinbarung endet in der Regel in dem Zeitpunkt, in dem der Vorsorgenehmer das ordentliche AHV-Rentenalter erreicht oder stirbt. Wenn der Vorsorgenehmer der Stiftung bei Ablauf der Vorsorgevereinbarung keine Überweisungsinstruktionen erteilt, behält die Stiftung sich vor, die fällig gewordenen Leistungen auf ein verzinstantes Kontokorrentkonto zu überweisen.

Für den Bezug der Altersleistungen hat der Vorsorgenehmer einen schriftlichen Antrag an die Stiftung zu richten.



Artikel 17 Vorbezug der Leistungen

Der Vorbezug von Vorsorgeleistungen ist möglich, wenn das Vorsorgeverhältnis aus einem der folgenden Gründe gekündigt wird:

- a) der Vorsorgenehmer bezieht eine volle Invalidenrente der Eidgenössischen Invalidenversicherung (IV) und das Invaliditätsrisiko ist nicht versichert;
- b) der Vorsorgenehmer verwendet das Vorsorgekapital für den Einkauf in eine steuerbefreite Vorsorgeeinrichtung oder für eine andere anerkannte Vorsorgeform;
- c) der Vorsorgenehmer nimmt eine selbständige Erwerbstätigkeit auf und untersteht nicht mehr der obligatorischen beruflichen Vorsorge oder nimmt eine neue andersartige selbständige Erwerbstätigkeit auf. Ein Rückzug ist innert 12 Monaten nach Aufnahme der selbständigen Erwerbstätigkeit oder nach Aufnahme einer andersartigen selbständigen Erwerbstätigkeit möglich;
- d) der Vorsorgenehmer reist endgültig aus der Schweiz aus; vorbehalten ist Artikel 25f des Bundesgesetzes über die Freizügigkeit in der beruflichen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (FZG);
- e) die jährliche Austrittsleistung ist niedriger als der Jahresbeitrag des Vorsorgenehmers.

Darüber hinaus können die Vorsorgeleistungen für den Erwerb oder die Errichtung von Wohneigentum für den eigenen Bedarf des Vorsorgenehmers, für den Erwerb von Anteilsscheinen an Wohneigentum für den eigenen Bedarf des Vorsorgenehmers (vgl. Artikel 3 Absatz 3 BVV 3) sowie für die Rückzahlung eines Hypothekendarlehens auf ein solches Wohneigentum vorbezogen werden. Solche Vorbezüge können jedoch nur alle 5 Jahre beantragt werden.

Wenn der Vorsorgenehmer verheiratet ist oder in eingetragener Partnerschaft lebt, sind Vorbezüge gemäss dem oben genannten Absatz sowie gemäss Buchstabe c) und d) des Absatzes davor nur mit schriftlicher Zustimmung des Ehegatten oder eingetragenen Partners zulässig. In diesem Fall muss die Unterschrift des Ehegatten oder des eingetragenen Partners beglaubigt sein. Ist die Einholung einer solchen Zustimmung nicht möglich, kann der Vorsorgenehmer das Zivilgericht anrufen.

Die Freizügigkeit ist zulässig, wenn die Vorsorgeleistungen an eine andere steuerbefreite berufliche Vorsorgeeinrichtung oder eine andere Form der gebundenen Vorsorge übertragen werden. In einem solchen Fall muss der Vorsorgenehmer die Vorsorgevereinbarung kündigen.

Die Auflösung eines in Kollektivanlagen investierten Vorsorgekontos ist nur zum Monatsende möglich und die Stiftung ist befugt, die Auszahlung um maximal sechzig Tage aufzuschieben.

Die Stiftung behält sich vor, Konti mit einem Saldo von Null und ohne Bewegungen seit mehr als zwölf Monaten fristlos zu kündigen.

Artikel 18 Ausrichtung von Todesfalleistungen

Stirbt der Vorsorgenehmer vor Fälligkeit der Altersleistung, so wird das Vorsorgeguthaben der gebundenen Selbstvorsorge zu einem Todesfallkapital, das unabhängig vom Erbrecht in der folgenden Reihenfolge an die unten aufgeführten Begünstigten ausgezahlt wird:

1. an den überlebenden Ehegatten oder den überlebenden eingetragenen Partner;
2. an die direkten Nachkommen sowie die Personen, zu deren Unterhalt der Verstorbene massgeblich beigetragen hat, oder die Person, die mit diesem in den letzten fünf Jahren bis zu seinem Tod ununterbrochen eine Lebensgemeinschaft geführt hat oder die für den Unterhalt eines oder mehrerer gemeinsamer Kinder aufkommen muss;
3. an die Eltern;
4. an die Geschwister;



5. an die übrigen Erben.

Ohne vorherige Anweisungen durch den Vorsorgenehmer bewirkt eine jede Kategorie den Ausschluss vom Leistungsanspruch für die folgende Kategorie. Innerhalb einer Kategorie wird die Leistung gleichmässig zwischen den verschiedenen Begünstigten aufgeteilt.

Der Vorsorgenehmer kann aus den unter Ziffer 2 oben genannten Personen einen oder mehrere Begünstigte auswählen und ihre Ansprüche im Einzelnen festlegen. Die Aufteilung muss auf dem Schriftweg an die Stiftung ergehen.

Die Namen der Personen, zu deren Unterhalt der Vorsorgenehmer massgeblich beiträgt, müssen der Stiftung schriftlich mitgeteilt werden.

Der Vorsorgenehmer hat das Recht, die Begünstigten Ordnung gemäss Ziffern 3 bis 5 oben zu ändern und die jeweiligen Ansprüche im Einzelnen festzulegen. Die Aufteilung muss auf dem Schriftweg an die Stiftung ergehen.

Der Vorsorgenehmer kann die Begünstigten Ordnung jederzeit widerrufen oder abändern. In diesem Fall gelten die reglementarischen Bestimmungen für begünstigte Personen gemäss Artikel 2 BVV 3.

Artikel 19 Verpfändung und Abtretung

Der Leistungsanspruch kann vor Fälligkeit weder verpfändet noch abgetreten werden (Art. 39 BVG). Folgende Bestimmungen sind vorbehalten.

Artikel 30b BVG, Artikel 331d OR sowie Artikel 8 und 9 der Verordnung über die Wohneigentumsförderung mit Mitteln der beruflichen Vorsorge (WEFV) gelten sinngemäss für die Verpfändung des Vorsorgeguthabens oder der Vorsorgeansprüche durch den Vorsorgenehmer für sein Wohneigentum. Eine solche Verpfändung durch einen verheirateten Vorsorgenehmer erfordert die Zustimmung seines Ehegatten.

Wenn der Güterstand anders als durch Tod aufgelöst wird, kann das Vorsorgeguthaben ganz oder teilweise zu Vorsorgezwecken durch den Vorsorgenehmer an den Ehegatten abgetreten oder letzterem vom Gericht zugesprochen werden (Artikel 4 Absatz 3 BVV 3).

Artikel 20 Legitimation

Vorbehaltlich grober Fahrlässigkeit aufseiten der Stiftung gehen aus Legitimationsmängeln oder nicht erkannten Fälschungen entstandene Schäden zu Lasten des Vorsorgenehmers.

D. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Artikel 21 Erfüllungsort

Sämtliche Vorsorgeleistungen sind am schweizerischen Wohnsitz des Vorsorgenehmers oder Begünstigten zu erbringen. Bei einem Wohnsitz im Ausland muss der Vorsorgenehmer oder der Begünstigte eine Bank in der Schweiz als Zahlungsort bestimmen.

Artikel 22 Geltendes Recht und Gerichtsstand

Dieses Reglement unterliegt Schweizerischem Recht.



Bei allfälligen Streitigkeiten in Bezug auf die Interpretation oder Durchführung der Bestimmungen des vorliegenden Reglementes werden die zuständigen Gerichte gemäss Art. 73 Abs. 1 BVG angerufen.

Im Streitfall ist die Stiftung gemäss Artikel 96 OR zur Hinterlegung des Vorsorgeguthabens befugt.

Vorbehaltlich zwingender gesetzlicher Bestimmungen befinden sich der Sitz der Stiftung und der Gerichtsstand in Genf.

Artikel 23 Lücken im Reglement und Schweigen desselben

Alle im vorliegenden Reglement nicht ausdrücklich vorgesehenen Fälle werden vom Stiftungsrat entschieden. Dieser trifft seine Beschlüsse unter Zuhilfenahme der gesetzlichen Bestimmungen.

Artikel 24 Steuerliche Behandlung bei der Auszahlung

Bei der Auszahlung ist das Vorsorgeguthaben gemäss Bundes- und Kantonsrecht zu versteuern. Zudem hat die Stiftung sich an die Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Verrechnungssteuer zu halten.

Bei einer endgültigen Ausreise aus der Schweiz wird bei der Auszahlung des Vorsorgeguthabens eine Quellensteuer erhoben.

Artikel 25 Änderung des Vorsorgereglements

Der Stiftungsrat behält sich vor, das vorliegende Reglement jederzeit zu ändern. Die Änderungen werden den Vorsorgenehmern wie auch der zuständigen Aufsichtsbehörde in geeigneter Weise zur Kenntnis gebracht.

Artikel 26 Übersetzungen

Dieses Reglement wurde in französischer Sprache abgefasst. Es kann in andere Sprachen übersetzt werden.

Bei Unterschieden zwischen der französischen Originalversion dieses Reglements und Übersetzungen in andere Sprachen ist der französische Originaltext rechtsverbindlich.

Artikel 27 Inkrafttreten

Das vorliegende Reglement, das vom Stiftungsrat am unten angegebenen Datum angenommen wurde, tritt am 1. Juli 2019 in Kraft und ersetzt sämtliche vorhergehenden Reglemente.

Für den Stiftungsrat:

Gilbert Smadja, Mitglied

Jean-Pierre Jacquemoud, Mitglied

Richard Racine, Präsident

Genf, den 2. September 2019

